

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 10.000,00 €
2	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3	<b>Anträge</b>	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu beschneiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 250,00 €
4	<b>Archivnutzung</b>	
4.1	Archivnutzung für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschung	gebührenfrei
4.2	Aktenvorlage, mündliche oder schriftliche Beratung, Auskünfte, Nachforschungen usw. nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand	je angefangene Viertelstunde 12,00 €
5	<b>Auskünfte</b>	
5.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 200,00 €
5.2	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist	10,00 € bis 500,00 €
7	<b>Baugesetzbuch – BauGB</b>	
7.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses bei der Teilung von Grundstücken (§19 BauGB)	40,00 €
7.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 1 BauGB)	15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
8.	<b>Bauordnungsrecht im Kenntnisgabeverfahren</b>	
8.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs.3 Nr. 1 Landesbauordnung – LBO)	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
8.2	Mitteilung nach §53 Abs . 4 LBO	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
8.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
9.	<b>Beglaubigungen und Bestätigungen</b>	
9.1	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 € bis 200,00 € Euro, mindestens 5,00 €
9.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 2,00 €
9.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie etc. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren bzw. Ablichtungskosten (Nr. 27) hinzu.	.
10.	<b>Bescheinigungen</b>	
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 100,00 €
10.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
10.3	Bestätigungen , die die Gemeinde für den Empfang	5,00 €
10.4	und die Verwendung von Zuwendungen im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
10.5	Wählbarkeitsbescheinigung für eine Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz – Kom WG)	gebührenfrei 25,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
11.	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz – BestattG)	15,00 €
11.2	Unbedenklichkeitbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung – BestattVO)	15,00 €
11.3	Ausnahmegenehmigung nach § 27 BestattG (Überführung in Leichenhallen)	15,00 €
12.	<b>Feiertagsrecht</b>	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz - FTG)	35,00 € bis 70,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 , 12 Abs. 1 FTG) pro Tag	50,00 € bis 300,00 €
13.	<b>Fundsachen</b> Annahme, Aufbewahrung, Überwachung und Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
13.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 1% des Mehrwerts
13.3	bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch die Unterbringungs-, Futter- und Beförderungskosten
14.	<b>Gaststättenangelegenheiten</b>	
14.1	Gestattung (vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz – GastG) mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen unabhängig von der Größe der Schank- oder Speiseraumfläche 1 Tag	
14.1.1	2 – 4 Tag je	25,00 €
14.1.2	Auflagen und Anordnungen	10,00 €
14.2	( §12 Abs. 3 GastG, §12 Satz 2 Gaststättenverordnung – GastVO)	45,00 €/Std.
14.3	Sperrzeitverkürzung ( §12 Satz 1 GastVO) unabhängig von der Größe der konzessionierten Fläche	15,00 € je verkürzte Stunde und Tag
15.	<b>Genehmigungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist	55,00 €/Std.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
16.	<b>Gewerbeangelegenheiten</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 Gewerbeordnung – GewO) für Gewerbeanzeigen	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €
16.1.2	Gewerbeummeldung	20,00 €
16.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €
16.2	Gewerberegisterauskunft	
16.2.1	einfache Auskunft	5,00 €
16.2.2	erweiterte Auskunft	10,00 €
16.3	Gewerbemeldebestätigung (z.B. zur Vorlage bei der Metro)	5,00 €
16.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 GewO	100,00 € bis 1.600,00 €
16.5	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit : Bestätigung der Geeignetheit gemäß § 33 c Abs. 3 GewO pro Aufstellungsort	50,00 €
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes gemäß § 34 Abs. 1 GewO	100,00 € bis 1.500,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes gemäß §34 b GewO	100,00 € bis 1.500,00 €
16.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren gemäß §55 a Abs. 1 GewO	15,00 € bis 1.000,00 €
16.9	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz	45,00 € / Std.
17.	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €
18.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €
19.	<b>Kirchenaustritt</b> Für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
20.	<b>Ladenschluss</b> Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Verkaufs von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG)	50,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
21.	<b>Lohnsteuerkarte</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach §16 Lohnsteuereinführungsverordnung – LStDVO	5,00 €
22.	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskunft aus dem Melderegister	
22.1.1	einfach Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
22.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a MG)	5,00 €
22.1.4	Gruppenauskunft ( § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG), die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 € bis 500,00 €
22.2	Datenübermittlung	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ( § 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ( § 30 MG)	gebührenfrei
22.2.2	Sonstige Datenübermittlung, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird, soweit nichts Anderes bestimmt ist	20,00 € bis 500,00 €
22.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je übermitteltem Datensatz	0,15 €
22.4	Kopieren und Beglaubigen der Unterlagen für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	3,00 €
22.5	Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
22.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 500,00 €
22.7	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, Meldebestätigung, Auskunft an den Betroffenen ( § 11 MG), Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	gebührenfrei
22.8	Erstmalige Eintragung oder Verlängerung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 MG)	gebührenfrei
23.	<b>Naturschutzrecht</b> Anordnung, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes (z.B. § 54 Naturschutzgesetz – NatSchG: Genehmigung von Sperrern)	40,00 € bis 150,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
24.	<b>Polizeirecht</b>	
24.1	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit (§§ 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz – PolG)	55,00 € / Std.
24.2	Erteilung von Platzverweisen nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3 und 6 PolG)	30,00 €
24.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen (§§ 1 und 3 PolG)	55,00 € / Std.
24.4	Anzeige der Haltung von Kampfhunden gemäß § 3 Abs. 4 PolVOgH	20,00 €
24.5	Auffällige Hunde: Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere (z.B. Leinenzwang / Maulkorbzwang)	45,00 € / Std.
24.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Polizeiverordnung der Gemeinde Weissach im Tal	20,00 €
24.7	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BIm-SchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)	25,00 €
24.8	Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 1, 3 und 8 PolG)	15,00 € zuzüglich der Kosten des Abschleppunternehmers und etwaiger sonstiger Kosten und Auslagen
25.	<b>Rechtsbehelf</b>	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
25.1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	45,00 € / Std.
25.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 25.1, mindestens 10,00 €
26.	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 € bis 300,00 €
27.	<b>Schreibgebühren</b>	
27.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet),	
27.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	39,00 € / Std.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr Euro / %</b>
27.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	39,00 € / Std.
27.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	39,00 € / Std.
27.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke	
27.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	1,00 €
27.2.2	bei einem größeren Format als DIN – A 4 je Seite	1,50 €
28.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Gesonderte Regelung in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
29.	<b>Wasserrecht</b>	
29.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 Wassergesetz – WG)	40,00 € bis 150,00 €
29.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG: Durchleiten von Wasser)	40,00 € bis 150,00 €
30.	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €